

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff., BayRS2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) sowie durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen.
- (2) Diese Satzung regelt die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie die Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen bzw. deren Ablöse.
- (3) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Denklingen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung/ bzw. Ablöse der Spielplatzpflicht

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein ausreichend großer Spielplatz verpflichtend herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Die Erfüllung der Spielplatzpflicht kann auch durch einen Ablösevertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt werden.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 60 m² Fläche ist er mit mindestens einem gesonderten, zuverlässig beschatteten Spielsandbereich ((Mindestgröße 5 m²) und zwei ortsfesten Spielgeräten auszustatten. Die Mindestanzahl der geforderten Spielgeräte kann durch Kombinationsgeräte erbracht werden. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

(4) Spielplätze sind je 60 m² Spielplatzfläche mit einer ortsfesten, barrierefreien Sitzgelegenheit für mindestens zwei Personen sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten. Zudem ist ein ortsfester Abfallbehälter aufzustellen.

(5) Die Spielplatzfläche ist mit heimischen, nicht giftigen Gehölzen einzugrünen. Pro angefangene 30m² Spielplatzfläche ist jeweils ein standortgerechter Laubbaum, Mindest-Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten.

(2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Denklingen übernommen werden (Ablösevertrag). Der Ablösebetrag wird durch gesonderte Beschlussfassung des Gemeinderates bestimmt.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten; sie sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kontrollieren, zu warten und instand zu setzen. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen

§ 6

Abweichung; Verhältnis zu anderen Regelungen

(1) Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

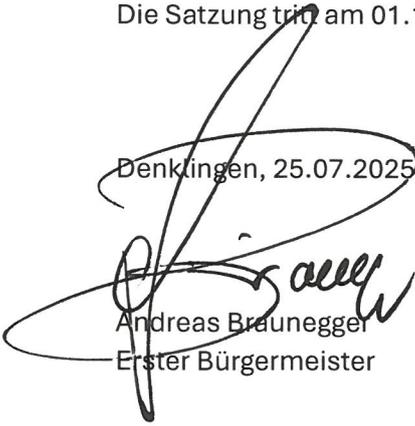
(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Denklingen, 25.07.2025


Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

